

Juristische Überlegungen zum schulischen Erziehungsrecht

Autor(en): **Wendelspiess, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **75 (1988)**

Heft 8: **Der Lehrer als Verteidiger des Kindes**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Juristische Überlegungen zum schulischen Erziehungsrecht

Martin Wendelspiess

Wie weit darf ein Lehrer in die elterliche Erziehung eingreifen? Martin Wendelspiess von der Zürcher Erziehungsdirektion beschreibt die juristische Situation und erläutert, was jeder Lehrer wissen muss.

Elternhaus und Schule sind beide entscheidend an der Entwicklung des Kindes beteiligt. Berührungspunkte und notwendige Kompetenzabgrenzungen sind daher gegeben. Während die Pflichten der Eltern gegenüber dem Kinde in erster Linie im Zivilgesetzbuch, also auf Bundesebene geregelt sind, erwachsen die Kompetenzen der Schule fast ausschliesslich aus dem kantonalen Recht. Soweit im folgenden Artikel kantonale Bestimmungen zitiert werden, stammen sie aus dem Kanton Zürich. Die meisten anderen Kantone kennen aber ähnliche Regelungen.

Familie und Schule lassen sich nicht trennen

Sowohl die Eltern als auch die Schule haben einen klaren Erziehungsauftrag.

Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 301

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebens-

gestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden. Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

Zweckartikel des Lehrplans der Volksschule

1. Absatz

Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes.

Eindeutig zugewiesen sind einzelne Bereiche, nämlich die Wissensvermittlung zur Schule sowie Pflege und Unterhalt zu den Eltern. Diese Zuweisung wird nur durchbrochen durch vereinzelte Anlässe oder eine besondere Schulorganisation wie Klassenlager oder Tagesschulen. Da sich der Erziehungsauftrag auf Eltern und Schule gemeinsam verteilt, sind gegenseitig Kontaktnahmen vorgesehen.

Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 302 Abs. 2 u. 3

Die Eltern haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.



Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

Volksschulverordnung § 83

Lehrer und Eltern sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Insbesondere sind die Lehrer gehalten, bei Übernahme einer Klasse, sowie wenn Betragen, Fleiss und Leistung des Schülers zu wünschen übriglassen, frühzeitig mit den Eltern Verbindung aufzunehmen.

Es würde zu weit führen, sich hier damit auseinander zu setzen, wie weit das schulische Erziehungsrecht die elterliche Erziehungsleistung in Frage stellen darf, bzw. wo die Grenze erreicht wird, bei der die pädagogische Arbeit in der Schule als Indoktrination bezeichnet werden muss, gegen welche sich die Eltern mit Bezug auf ihre Erziehungsrechte wehren könnten.

Unbestritten ist, dass die Schule dort keine Erziehungsbefugnis hat, wo zeitlich oder örtlich die Eltern ihre Pflichten wahrnehmen können. So kann der Lehrer wohl in pädagogischer Art reagieren, wenn er sieht, dass sich ein Schüler auf dem Schulweg oder gar in der Freizeit unkorrekt benimmt, Disziplinargewalt und damit die Möglichkeit, Massnahmen zu treffen, hat er aber nicht. Auch wenn in dieser Frage die Details hier offen bleiben müssen, wird im folgenden festzustellen sein, welche Möglichkeiten bestehen, wenn einer der Beteiligten seinen Erziehungspflichten nicht korrekt nachkommt.

Strafanzeige

Im strafrechtlichen Bereich besteht für jeden Beamten grundsätzlich eine uneingeschränkte Anzeigepflicht für den Fall, dass er von Straftaten Kenntnis erhält. Lediglich einzelne Berufsgruppen sind davon ausgenommen, zu diesen zählt auch der Lehrer.



Strafprozessordnung § 21

Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt. Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken. Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Diese Gesetzesbestimmung hängt eng mit der Erziehungspflicht des Lehrers zusammen. Sie basiert auf der Ueberlegung, dass Erziehung ohne ein Vertrauensverhältnis letztlich nicht Erziehung sein kann. Strafanzeigen mit dem Verfahren, das sie unweigerlich nach sich

ziehen, können auch schädlich sein und einer erzieherischen Entwicklung des Kindes zuwiderlaufen. Auf eine Anzeige verzichten, bedeutet aber nicht, den Kopf in den Sand zu stecken, sondern verlangt zwingend nach einer pädagogischen Reaktion, die als zweckmässiges Mittel an die Stelle der Strafverfolgung tritt. Die Interessen des Kindes sollen darüber entscheiden, ob der Lehrer eine Anzeige machen soll oder nicht. Gerade hier zeigt sich ganz deutlich, dass dem Lehrer ein Erziehungsauftrag zukommt.

Schliesslich ist auch entscheidend, dass der Lehrer nicht nur bei Strafdelikten des Schülers, sondern auch bei solchen der Eltern auf eine Anzeige verzichten kann. Diesem Aspekt kommt ganz besondere Bedeutung zu bei Straftaten, in denen das Kind Opfer ist und damit auch in Untersuchungs- und Prozesshandlungen einbezogen würde. Es braucht kaum erwähnt zu werden, dass es in gewissen Fällen einer sorgfältigen Interessenabwägung bedarf, die sehr heikel sein kann, wenn man bedenkt, dass der Lehrer mit dem Verzicht auf die Anzeige die Sühnung und Ahndung einer Straftat verhindert und sich allenfalls den Vorwurf gefallen lassen muss, weitere Straftaten nicht verhindert zu haben. Der Lehrer ist dabei in seiner Entscheidung meist auf sich allein angewiesen, kann er sich doch kaum mit dem Schulpräsidenten oder Kollegen darüber aussprechen, da diese der Anzeigepflicht ohne Einschränkung unterstehen. In schwierigen Fällen empfiehlt es sich deshalb wohl, einen Anwalt zu konsultieren.

Anzeige bei Verletzung der Elternpflichten

Dem Lehrer, der sich an der Erziehung des Kindes beteiligt, kommt oft die Rolle der Vertrauensperson für das Kind, aber auch diejenige des Beobachters des gesamten Erziehungsprozesses (auch ausserhalb der Schule) zu. Indem er die Schüler täglich mehrere Stunden bei sich hat und sie in der Regel sehr gut kennt, stellt er das Befinden des Kindes fest, ohne dass er sich speziell darum

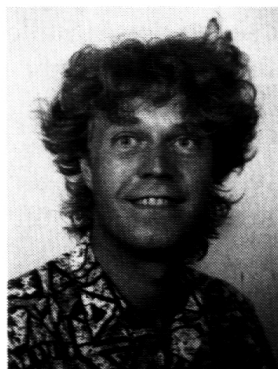
bemühen muss. Daneben hat er aber auch die Pflicht, darauf zu achten, ob die Eltern ihre Aufgaben im Interesse des Kindes richtig erfüllen.

Volksschulgesetz § 48

Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt und dass sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde oder des Jugendsekretariates zu veranlassen.

Volksschulgesetz § 49

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Pflichten gegen Kinder in bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege mit Busse zu bestrafen. Die Höhe der Busse richtet sich nach der



Martin Wendelspiess, geboren 1951, aufgewachsen in Zürich. Rechtsstudium an der Universität Zürich mit Lizentiatsabschluss 1976. Kurze Tätigkeit beim Sozialamt der Stadt Zürich (Büro für Adoptionen und Vormundschaftsbehörde). Seit 1977 Tätigkeit bei der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Abteilung Volksschule, als Leiter des Rechtsdienstes und stellvertretender Abteilungschef. Lehrauftrag am Primarlehrerseminar des Kantons Zürich für Schulgesetzkunde.

Strafprozessordnung. In schweren Fällen soll Strafanzeige wegen Verletzung der Elternpflichten oder wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen erfolgen.

Volksschulgesetz § 50

Die Schulpflege muss die Vormundschaftsbehörde oder das Jugendsekretariat zum Einschreiten veranlassen, wenn sie feststellt, dass Kinder verwahrlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben. In dringenden Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen.

Bei diesen Vorschriften spielen zwei verschiedene Aspekte mit. Zum einen leiden in der Regel auch die schulischen Leistungen und das Verhalten des Kindes unter der Vernachlässigung zuhause. Zum andern sollte die gesamte Schule letztlich im Interesse des Kindes liegen. Deshalb hat auch die Schule zu intervenieren, wenn es für das Kind wichtig ist. Dabei ist klar, dass für eigentliche Eingriffe in die Elternrechte nicht die Schule kompetent ist. Nur die Vormundschaftsbehörde kann die im ZGB vorgesehenen Kindesschutzmassnahmen anordnen.

Beschwerde der Eltern

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass auch die Eltern sich zur Wehr setzen können, wenn sie der Meinung sind, der Lehrer erfülle seinen Anteil an der Erziehung nicht korrekt. In diesen Fällen gelangen sie mit einer Beschwerde an die Schulbehörden.

Folgerungen, Zusammenfassung

Die Erziehung und Betreuung der Kindes durch die Eltern untersteht richtigerweise keiner regelmässigen staatlichen Kontrolle. Dieses System funktioniert aber letztlich nur, wenn bei Missständen eine Meldung an diejenigen Instanzen erfolgt, welche dem vernachlässigten oder misshandelten Kind helfen können. Die sinnvollsten Kindes-

schutzmassnahmen nützen nichts, wenn sie von der Vormundschaftsbehörde, mangels nötiger Informationen nicht angeordnet werden. Neben nahen Verwandten oder Nachbarn ist es in erster Linie der Lehrer, der Missstände in der Familie des Schülers bemerkt. Sehr häufig bestehen bei Verwandten und Nachbarn Hemmungen, eine Anzeige zu machen. Dies zeigt, wie gross die Verantwortung des Lehrers ist. Sein Erziehungs- und Betreuungsauftrag verlangt zwingend nach Interventionen, wenn er sieht, dass ein Kind zuhause seelisch oder körperlich Schaden leidet. Würden die Lehrer in solchen Situationen den Kopf in den Sand stecken, käme letztlich die Schule ihrem Erziehungsauftrag nicht nach und würde schliesslich zu einem Institut der Wissensvermittlung verkümmern.

Dass es einem Lehrer schwer fällt, gegen Eltern eines Schülers eine Anzeige zu machen, nachdem Gespräche erfolglos geblieben sind, ist verständlich. Trotzdem müssen für ihn die Interessen des Kindes denjenigen der Eltern vorgehen. Zudem ist der Lehrer im Vergleich zu Verwandten und Nachbarn in einer besseren Situation. Er muss die Meldung an die Vormundschaftsbehörde nicht als private Einzelperson machen, sondern wird seine Feststellungen und Bedenken der vorgesetzten Behörde, der lokalen Schulpflege, mitteilen. In der Regel fällt es einer Behörde leichter, Meldung an eine andere Behörde zu machen, wie es im Verhältnis von Schulpflege zu Vormundschaftsbehörde der Fall ist. Auf diese Art ist es nicht nötig, dass sich eine Einzelperson derart exponieren müsste, dass sie lieber auf die Anzeige verzichtet.

